Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nurnberger ...

Alfred Graf



Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

ALFRED GRAF

aus Partenstein bei Lohr a. M.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1908.

Druck von J. L. Stich in Nürnberg.

Meinen Eltern!

Vorwort.

Der Verpflichtung einer Rechtfertigung für die Wahl seines Themas glaubt sich der Verfasser enthoben unter dem kurzen Hinweis auf Knapp und seine Schule, der das Verdienst der Bearbeitung der Agrargeschichte der meisten deutschen Gaue, ausgenommen eben unser fränkisches Gebiet, zufällt.

Hingegen scheinen einige Worte über die Formulierung des Themas am Platze.

Unter der Bezeichnung »im Nürnberger Gebiet« ist der ganze umfangreiche Komplex zu verstehen, über den hin einerseits sich die nürnbergische Landesoberhoheit erstreckt und anderseits nürnbergische Hintersassen, wenn auch nur verstreut und vereinzelt zu finden sind. Es werden also neben den unter nürnbergischer Grund- und Landesherrschaft zugleich stehenden Bauern in den folgenden Ausführungen auch die unter fremder Landesherrschaft stehenden nürnbergischen Hintersassen sowohl, wie die nürnbergischen Landesuntertanen fremder Grundherrschaften Berücksichtigung finden; ja sogar die Verhältnisse von in unser Gebiet eingeschlossenen Gegenden, in denen Nürnberg weder grundherrliche noch landesherrliche Rechte hat, werden bei Gelegenheit zum Vergleich und als Ersatz herangezogen werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung aber sei bemerkt, daß der Verfasser seine Forschungen auf den etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts anhebenden und bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges hin sich erstreckenden Zeitraum ausdehnte.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß es nicht die Absicht des Verfassers sein konnte, in den folgenden Darlegungen eine in jeder Beziehung abgeschlossene und erschöpfende Arbeit zu bieten. Ein solches Unternehmen setzte vor allen Dingen eine umfassende Bearbeitung der in unserem Gebiete so verworrenen Besitz- und Hoheitsverhältnisse voraus.

Eine derartige Arbeit existiert noch nicht. Vielmehr mußte der Verfasser von vornherein auf eine ergiebigere Benutzung literarischer Hilfsmittel überhaupt verzichten [1]), da er mit seiner Arbeit als Erster eine nicht zu kleine Materie in Angriff genommen hat. Unter diesen Umständen konnte manches nur angedeutet werden, vieles mußte problematisch bleiben. Auch mußte sich nicht selten der Verfasser, da ihm ein abschließendes zusammenfassendes Urteil zu gewagt erschien, mit der bloßen Feststellung der Tatsachen begnügen. Handelt es sich doch bei derartigen Untersuchungen stets um einen ganzen Komplex von Motiven und Momenten.

Diesen Momenten und Motiven ging der Verfasser in den einzelnen Kapiteln nach und versuchte sie aufzudecken oder, wenn dies nicht anging, wenigstens einen Weg zu ihnen zu bahnen. Er bemühte sich bis in die tiefsten bäuerlichen Lebensregungen in sozialer wie wirtschaftlicher Beziehung hineinzuleuchten, wobei er auch das scheinbar Geringfügige als für seine Zwecke bedeutungsvoll erachtete, nämlich als ein Teilchen des großen Ganzen, als ein Steinchen in der, wenn der Vergleich gestattet ist, mosaikartigen Darstellung des ganzen bäuerlichen Lebens, so wie es sich uns den archivalischen Mitteilungen zufolge im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges darstellt.

Ein solches Bild zu geben war mit eines der hauptsächlichsten Bestrebungen des Verfassers. Vielleicht ist es ihm vergönnt in späteren Arbeiten die jetzt noch sich findenden Lücken selbst auszufüllen. Im übrigen hofft der Verfasser schon mit dieser vorliegenden Arbeit geübteren Kräften immerhin einen Dienst geleistet zu haben und einen bescheidenen Beitrag zur Lösung des Problemes der Bauernerhebung sowie speziell zur Geschichte seiner Heimatstadt Nürnberg geliefert zu haben.

Nicht unterlassen will es der Verfasser auch hier seiner Dankespflicht nachzukommen. Und zwar spricht er hiermit an erster Stelle seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Gustav Beckmann, für die vielfach erwiesene Unterstützung und Belehrung seinen ergebensten Dank aus. Ferner ist der Verfasser zu ständigem Danke verpflichtet Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Georg Schrötter, der ihn auf das Thema hingewiesen und bei dessen Ausarbeitung in

---

[1]) Ausgenommen die Einleitung, wo sich der Verfasser im wesentlichen auf Reicke und Sander zu stützen gezwungen sah.

weitgehender Weise und nicht nur bei Überwindung archivalischer Schwierigkeiten unterstützt und beraten hat. Für wiederholte liebenswürdige Unterstützung dankt er auch Herrn Kgl. Kreisarchivsekretär Dr. Wilhelm Fürst, sowie für freundlich erteilte Auskunft Herrn Archivrat Dr. Ernst Mummenhoff, den Herren des Kgl. Kreisarchives in Amberg und des Großherzoglichen General-Landes-Archives in Karlsruhe. Ferner dankt der Verfasser für die gütigst zur Verfügung gestellten literarischen Hilfsmittel Herrn Dr. Theodor Hampe und Herrn Dr. Emil Reicke. Herzlichen Dank möchte der Verfasser auch seinem Schwager, Herrn Pfarrer Hermann Clauß, sagen.

Nürnberg, im Mai 1908.

Inhalt.

Mit Erlaubnis der hohen philosophischen Fakultät kommt hier nur B II zum Druck.

Quellen.

A. Handschriftliche:

Urkunden und Akten nach Auswahl aus den Repertorien Nr. 94—102.
Gemeindeordnungen aus dem 15., 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, nämlichvon Erlenstegen, Eschenbach, Aicha, Alfeld, Altensittenbach, Ellenbach, Aspertshofen, Entenberg, Vörrenbach, Hirschbach, Oberhaidelbach, Reichenschwand-Oberndorf-Lenzenberg, Schosseritz, Eltersdorf, Etlaswind, Fetzelhofen, Zirndorf, Prettfeld, Burgfarrnbach, Dambach, Höfles, Vischbrunn, Ottensoos, Katzwang, Dondörflein, Schossarts, Ronhof-Cronach und Eckenheid.
Reichswaldordnungen aus den Jahren 1466, 1496, 1516, 1525, 1535 und 1562.
Ordnungen über das Fischen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.
Ordnungen der Ratswahlen zu Betzenstein 1520 und 1531.
Ordnung der Gerichtswahl des Klosters Engelthal 1566.
Gemeinbücher Nr. 7 und 19.
Akta der Leibeigenschaft Ansbach.
Satzungen an dem Gericht zu Berg 1515.
Topographia von Nötele und mehrere andere »Beschreibungen der Nürnberger Landschaft«.
Aufzeichnungen über die fraißlichen Verhältnisse, wie sich solche finden in den Salbüchern Nr. 20, 35, 63, 85, 213, 220, 226, 239, 245, 246, 248 und 258.
Läuterung der Handfronen zum Schloß Reicheneck 1539.
Salbücher der Propstei, des Eigens und der Vogtei zu Hersbruck, ferner von Hohenstein, Stierberg, Betzenstein, Lauf, Lichtenau, Altdorf, Gräfenberg, sowie des Weg- und Stegamtes, der Klöster Engelthal, Pillenreuth, St. Klara und St. Augustin, der Stiftung des reichen Almosens und der Kirchen zu unserer lieben Frauen, St. Lorenz und St. Sebald.
Johann Müllner, Annales oder Jahrbücher der Reichsstadt Nürnberg.
Chronika Norinbergensis zu dem anderumal abgeschrieben von Anton Krentzer 1550.

B. Gedruckte:

Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm. Göttingen 1840—1878.
Monumenta Boica Band 47 »Die Urbare des Burggrafentumes Nürnberg unter dem Gebirge bis 1450«. München 1763 ff.
Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1896.
Sander, Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902.
Die Chroniken der deutschen Städte, Band 2 und 3. Leipzig 1862 ff.
Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865/66.
Kamann, Nürnberg im Bauernkrieg. Nürnberg 1878.
Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter. Würzburg 1888.
Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Berlin 1900.
Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters. Bamberg 1899.
Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben. Leipzig 1898.
Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. Nürnberg 1899.
Lommer, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz. Amberg 1907.
Joh. Müller, Der Nürnberger Reichswald. Berlin 1907.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885/86.
Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Band 3. Leipzig 1879 ff.
Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Zeitschrift 4. Trier 1886.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898.
Schmeller, Bayerisches Wörterbuch. München 1870 ff.
Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872 ff.

Sämtliche in den Fußnoten angeführte Signaturen beziehen sich, soweit nicht ein besonderer Vermerk beigefügt ist, auf das Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg. Im städtischen Archiv zu Nürnberg sowie im Kgl. Kreisarchiv in Amberg und dem Großherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe fand sich kein Material vor. — Was die Münzverhältnisse unseres Gebietes anbelangt, so sei hiemit ein für allemal auf das oben genannte Werkchen von Köberlin sowie auf Reicke Seite 122 ff. und 347 ff. und Städte-Chroniken I Seite 224 ff., II Seite 533 ff. hingewiesen.

II. Dorfverfassung.

a) Die Dorfgemeinde.

Im folgenden soll die Dorfgemeinde betrachtet werden, und zwar als Korporation, wie sie uns in den zahlreichen Supplikationen und Gemeindeprozessen, Triebstreitigkeiten und Markungsdifferenzen, ferner als Eigentümerin von Gemeindehölzern, Feldern, Häusern und Geräten und nicht zuletzt innerhalb des Gemeindelebens selbst und in der Dorfverwaltung entgegentritt.

Wie schon die Überschrift dieses Abschnittes verrät, ist in unserem Gebiet »Gemeinde« im allgemeinen stets als Dorfgemeinde, nicht als Landgemeinde zu verstehen, d. h. es macht ein Dorf mit oder ohne entfernter liegenden einverleibten Gehöften stets eine Gemeinde aus. Doch fehlt es an Ausnahmen nicht. So bilden Cronach und Ronhof[1]) noch am Ende des 16. Jahrhunderts zusammen eine Gemeinde. Cronach mag als das ursprüngliche Mutterdorf angesehen werden, von der die Tochtergemeinde Ronhof sich zu emanzipieren im Begriffe steht. Als eine Gemeinde stellen sich auch die drei Ortschaften Reichenschwand, Oberndorf und Lentzenberg dar[2]). Solche »Gemeindedörfer« haben zusammen, wie die einzelne »Dorfgemeinde« ihre gemeinsamen Beamten, ihre gemeinsame Gemeindeordnung und halten auch zusammen ihre Gemeindeversammlungen ab. Daß auch ein einzelner Hof für sich ein abgeschlossenes Gemeinwesen bilden kann, beweist uns der Kunhof[3]), von dem es ausdrücklich heißt: »gehört in kein gemein ... und hat mit niemand zu nutzen«. Das Regelmäßige aber und das weitaus Gewöhnlichste in unserem Gebiet ist, daß ein Dorf eine Gemeinde darstellt.

---

[1]) Akt S. 1 L. 562 Nr. 38 ». . . so haben der beeden gemeind zum Ronhof und zu Cronach, welches jederzeit und noch allein für ein gemeind gerechnet und gehalten werden . . .«.

[2]) M.S. (= Manuskript) 592 fol. 227—231.

[3]) Salbuch von Lauf Nr. 75 und 77.

Wie schon oben erwähnt, sind im Nürnberger Gebiete die »gemischten« Dorfschaften in der Mehrzahl. Als «ungemischte» Ortschaft lernten wir Katzwang[1]) und Eckenheid[2]) kennen. Als Beispiele gemischter Dorfgemeinden mögen uns dienen:

Zirndorf[3]): Hier sitzen um 1457 neben brandenburgischen Untertanen solche von Nürnberger Bürgern. Der Nürnberger Rat hat dort keine grundherrlichen Interessen, wie auch die Oberherrschaft[4]) d. h. die Fraiß usw. in den Händen der Markgrafen ruht.

Eschenbach[5]): Die Hälfte der Bauernschaft steht unter den Ebner, ein Viertel unter den Imhof und das letzte Viertel unter den Tetzel. Diese drei Geschlechter haben die »Niederherrlichkeit«, der Rat aber die »Oberherrlichkeit« inne.

Schosseritz[6]): 1579 sind hier 15 »haussässige«, d. h. Besitzer von Gütern, nämlich 7 hinter Georg Lochner zu Hüttenbach, 3 hinter der Stiftung St. Jobst zu Nürnberg, 2 hinter Philipp Geidern, 1 hinter der Frühmesse zu Gräfenberg und 2 Untertanen des Klosters Weißenohe.

Ofenhausen[7]): Von 60 Gütern und Mannschaften gehören 5 zu einem Erbaren Rat, 38 zu Engelthal, 3 hinter dem Gottshaus, 9 markgräfliche zu Schönberg und 3 zu Parsberg.

»Gemeinherr« oder Gemeindeherr ist in solchen Ortschaften meist der Grundherr, dessen Besitzansprüche die größten sind, d. h. also, ein solcher Grundherr hat mehr als seine Mitgrundherren Einfluß auf die betreffende Gemeindeverwaltung. So ist in Ofenhausen das Kloster Engelthal Gemeinherr, in Eschenbach die Ebnersche Schloßherrschaft, in Hartmannshof, Alfeld, Aspertzhofen und anderwärts der Pfleger, d. h. der Rat von Nürnberg. Doch gibt es auch Orte, von denen es ausdrücklich heißt: »haben kein gemeinherren«, s. z. B. Lehen[8]).

Solche letzterwähnte Dorfschaften zeigen denn auch in der Tat eine größere Freiheit. Ihre autonome Verwaltung ist größer,

---

1) Akt 34. $^1/_2$ Nr. 400.

2) Akt D. 1272.

3) Akt 4. $^7/_2$ Nr. 3185.

4) Siehe oben.

5) Akt D. 1884, übrigens hat sich hier im Laufe des 15. Jahrhunderts das Bild öfters geändert.

6) M.S. 592 fol. 324–327.

7) Hersbrucker Salbuch Nr. 58.

8) S. 3 R. $^2/_3$ Nr. 60 (Salb.).

zumal wenn es, wie in Pollanden[1]), noch besonders heißt: »die fuhrer tun kein pflicht . . . haben kein hauptmann«. Bezüglich der Abhängigkeitsgrade gilt bei der Dorfgemeinde im allgemeinen dasselbe, was oben von einzelnen Dorfbewohnern gesagt worden ist. Auch hier handelt es sich um feinere Unterschiede. Indessen bietet sich uns ein zuverlässiges Kriterium in den Dorfordnungen. Ihre Entstehungsgeschichte und die Art und Weise ihrer Abfassung, wie auch so manches eingestreute Wort charakterisieren den jeweiligen Freiheitsgrad der Dorfgemeinden und lassen uns die Grenze zwischen autonomer Gemeindeverwaltung und herrschaftlicher Kuratel erkennen.

Zunächst ist schon allein das Vorhandensein einer Dorfordnung als Symptom eines strafferen Verwaltungssystems zu betrachten. Denn durchaus nicht alle Gemeinden besitzen eine Ordnung, und, wenn auch nicht selten, so doch nur verstreut finden sich in den alten Topographien Orte, die durch den besonderen Vermerk: »machen gemein both[2])« ausgezeichnet sind. Neben »Gemeindeordnung[3])«, »Gemeinordnung[4])«, »Dorfordnung[5])« finden sich auch andere Bezeichnungen; so zeigt die Ordnung von Ottensoos[6]) aus dem Jahre 1546 die Überschrift »Register oder gemeine verbot und ordnung des dorfes Ottensoos«.

Die äußere Gestalt der Gemeindeordnungen mag sehr verschieden gewesen sein. In der Burgfarrnbacher Ordnung[7]) heißt es: » . . . wie dieselbe in einem büchlein in oktav in gelb perment mit 3 ledern riemen und in der mitten einer eisern schnallen gebunden . . . in welchem büchlein auch der burgmeister jährliche gemein rechnung von bemeltem 1538 jahr nacheinander bis auf jahr 1593 geschrieben.«

Meistens sind die Bestimmungen nacheinander Punkt für Punkt aufgezählt, doch fehlt es nicht an Einteilungsversuchen, und nicht selten ist der Betreff einer jeden Bestimmung außen auf dem Rand angemerkt, ja die Ordnung von Ottensoss weist sogar eine Art Nachschlageregister auf[8]).

---

[1]) Siehe oben.
[2]) Vergl. die Topographie von Nötele sowie S. 3 R. $^{2}/_{3}$ Nr. 60.
[3]) Akt D. 1884.
[4]) M.S. 592 fol. 61—63 oder 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.
[5]) Akt S. 1 L. 368 Nr. 101.
[6]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[7]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 715.
[8]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17: »zum ersten findest die gemeindboth, danach findest am 48 blatt . . .« usw.

Den inneren Grund zur schriftlichen Fixierung der Gemeindebestimmungen bildet meistens einreißende Unordnung, Zwietracht[1]). Diese schriftliche Niederlegung der aus altem lokalen Gewohnheitsrecht hervorgehenden Bestimmungen ist um so notwendiger, je mehr man berechtigte Besorgnis hegt, es möchten die alten Leute im Dorfe, jene personifizierten Gesetzesbücher, absterben[2]). Dementsprechend fällt auch diesen Nestorgestalten bei der Aufstellung der Ordnungen eine wichtige Rolle zu, besonders in Gemeinden mit selbständigerer Verwaltung, woselbst auch die äußere Veranlassung zur Ausarbeitung einer Ordnung von der Gemeinde selbst ohne herrschaftlichen Druck ausgeht.

Dies ist der Fall bei Aspertzhofen[3]), bei Burgfarrnbach[4]) und nicht zuletzt bei Prettfeld, woselbst sich folgende das krampfhafte Festhalten an autonomer Verwaltung so recht bezeichnende Verordnung findet: »so einem durch die gemeinde wird verboten, dieses oder jenes nicht zu tun oder aber dieses und jenes gemeingebot zu halten, und wenn derselbige seine Herrschaft darum zu rat fraget, solche gebot zu halten oder nicht, der nun darüber wird übersagt, derjenige soll der gemeinde 10 pfund buß verfallen sein ohne alle gnad[5]).«

Aus freier Initiative wird auch in Altensittenbach[6]) die Errichtung einer Gemeinordnung beschlossen. Die Abgeordneten dieser Gemeinde erscheinen eines Tages (1568) vor dem Pfleger und bitten ihn um Bestätigung ihrer vielleicht schon aufgestellten Ordnung oder auch um Unterstützung bei ihrer in der Ausführung begriffenen Gemeinde-Gebote. Denn ein Bestätigungs- und Abänderungsrecht behält sich die Herrschaft mindestens immer vor. Ja, es ist sogar die Regel, daß die herrschaftlichen Beamten zusammen mit den Gemeindevorstehern und Dorfältesten zunächst die Ordnung ausarbeiten und dann der Herrschaft selbst zur Einsichtnahme vorlegen. Eine solche gemeinsame Herstellung finden wir bei den Dorfordnungen von Alfeld[7]),

---

[1]) Gemeindeordnung zu Aspertshofen M.S. 592 fol. 377—379, vergl. auch die Gemeindeordnung von Höfles: 4. 7/1 Nr. 1189.

[2]) Akt S. 1 L. 85 Nr. 12.

[3]) M.S. 592 fol. 377—379.

[4]) Akt 4. 7/1 Nr. 715: »diesen 8 mann ist vollmächtglich befohlen worden von einer ganzen gemein . . . solches alles . . . schriftlich aufzustellen.«

[5]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.

[6]) M.S. 592 fol. 370—375.

[7]) M.S. 592 fol. 356—367.

Altensittenbach [1]), Ellenbach [2]), Aicha [3]) usw., auch in Eschenbach [4]), von welchem Ort es heißt, daß die Grundherren »mit der ganzen dorfgemein daselbst zu Eschenbach erstlich die alten ordnungen fur die hand genommen und dermaßen gebessert haben, daß verhoffend nun fürohin zwischen ihnen und in der gemein eine beständig ainigkeit und geruhiges friedsames leben angerichtet werden mög«.

Zuletzt fehlt es auch nicht an solchen Gemeindeordnungen, die ihre rein oder doch überwiegend herrschaftliche Abkunft nicht verleugnen können. Hierher gehört außer dem uns schon bekannten Eckenheid und Katzwang auch Zirndorf [5]) und Tampach [6]).

Wie wir schon bei Eschenbach gesehen haben, handelt es sich oft nicht um Abfassung, sondern lediglich um Verbesserung und Abänderung der Ordnungen. Solche Abänderungen können auf Wunsch der Herrschaft, aber auch auf Gemeindebeschluß hin vorgenommen werden [7]). So ergänzt und baut die Gemeinde Prettfeld [8]) ihre Ordnung durch neue Zusätze und Verbesserungen aus im Jahre 1531, 1538, 1546, 1555, 1566 und 1576.

Nicht selten fragt man bei den benachbarten Orten »nach dem rechten« und entlehnt sich aus deren Bestimmungen das Passende [9]). So heißt es von der Ellenbacher Ordnung [10]): ». . . mit gesetzen, geboten und verboten, zum teil aus der gemein zu Förrenbach ordnung«, die Förrbacher Dorfordnung [11]) aber ist wiederum »zum teil aus der gemein zu happurg ordnung . . . verfaßtet«.

Alle Jahre in der ordentlichen Gemeindeversammlung wird die Dorfordnung vorgelesen, desgleichen muß jedem neu Hereinziehenden die Ordnung vorgelesen werden.

---

1) Akt S. 1 L. 368 Nr. 101.

2) M.S. 592 fol. 141—146: »diese ordnung ist entstanden aus christlichem gutherzigen wohlmeinen der ober- und gemeinherrschaft, auch der zeit geordnete führer, in gegenwart etlicher aus der gemein verständiger mann. . . .«

3) Akt 14. M.S. 592 fol. 127—131.

4) Akt D. 1884.

5) Akt 4. 7/2 Nr. 3185.

6) Akt 4. 7/1 Nr. 277.

7) M.S. 592 fol. 127—131.

8) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.

9) Die auf solche Weise entstandenen Weistümer (wîstuom = Rechtsbelehrung, Kluge, Etymologisches Wörterbuch) bilden die Grundlage zu den späteren Dorfordnungen.

10) M.S. 592 fol. 141—146.

11) Förrenbacher Gemeindeordnung 1582.

Von besonderer Wichtigkeit für uns ist die Frage, ob die Bestrafung derer, die sich gegen die Verordnung vergehen, d. h. also ob die niedere Dorfpolizei in den Händen der Gemeinde bezw. der Gemeindebeamten liegt oder von der Herrschaft ausgeübt wird. Ein gewisses Recht der Überwachung und der Nachbestrafung behält sich die Herrschaft ja immer vor. So bemerkt das Landpflegeramt zu Nürnberg unter die zur Prüfung vorgelegte Dorfordnung zu Alfeld[1]: »wir wollen aber obgedachten unsern herrn und freunden erbaren rat als vielbesagter gemeinoberherrscher diese ordnung zu versetzen auch zu mindern und mehren, in sonderheit aber gegen die verächter und übertreter derselben nach gestalt und gelegenheit der sache ihr gebührlich straf bevor behalten haben«. Im übrigen aber sind die weitaus meisten Dorfgemeinden, was diese kleineren Frevel betrifft, selbständig[2], ja sie fügen wohl ausdrücklich am Schluß ihrer Ordnung bei, daß sie auch Vergehen, die in ihr noch keine Berücksichtigung gefunden hätten, zu strafen gewillt seien[3].

Auch die Strafgelder kommen in solchen Dorfschaften der Gemeinde zum größten Teil zugut. So fallen in Schosseritz[4] zwei Drittel der Strafgelder der Gemeinde, ein Drittel der Gemeinherrschaft (Pflegamt) zu. Anders verhält es sich bei den schon als weniger frei gekennzeichneten Gemeinden, so schon in Zirndorf[5], aber noch viel mehr in Gemeinden wie Katzwang[6], wo der Rugmeister sämtliche Vergehen vor das herrschaftliche Ruggericht zu bringen verpflichtet ist. Von den Strafgeldern aber fließt daselbst der größte Teil in den herrschaftlichen Säckel, einiges in den der herrschaftlichen Beamten und nur weniges in die »gemein pixn«.

Die Gemeindeordnungen weisen eine Unzahl von bis ins kleinste hineinreichenden Bestimmungen, das ganze dörfliche Leben umfassend, auf, deren jede in die Androhung eines Strafgeldes ausklingt. Daß diese auch bei freieren Gemeinden sich findende Tat-

[1] M.S. 592 Nr. 356—367.

[2] S. 1 L. 562 Nr. 38 Gemeindeordnung von Ronhof-Cronach: »da sich nun einer in der gemein unterstehen würde diese gemein ordnung in ihren punkten und artikuln zu widerfechten oder sich derselben zu beschweren, der soll von ein gemein nach gestalt der übertretung wie billig gestraft werden«.

[3] M.S. 592 S. 61—63, Gemeindeordnung zu Oberheidelbach.

[4] M.S. 592 fol. 324—327, ebenda fol. 377—379.

[5] Akt 4. 7/2 Nr. 3185.

[6] Akt 34. 1/2 Nr. 400.

sache immerhin zum großen Teil auf herrschaftlichen Einfluß zurückzuführen ist, ist nicht zweifelhaft. Das zeigt auch das überall sich findende Gebot, das die Gemeindeglieder zu der oft unangenehm berührenden Verpflichtung der gegenseitigen Überwachung und Anzeige zwingt[1]. So trifft in Altensittenbach denjenigen, der ein Vergehen eines anderen verschweigt, dieselbe Strafe wie den Verbrecher. Wer aber einen, der ein Vergehen anzeigt, beschimpft, der wird ebenda mit 60 Pf. bestraft, »der obrigkeit ihr recht und frevel hierin ausgeschlossen«. Offenbar machte man nicht die besten Erfahrungen mit diesen die Verläumdungssucht und das Sykophantentum großziehenden Verordnungen. Wenigstens versucht das Ottensooser Register in seiner späteren Fassung aus dem Jahre 1613 durch Gegenmaßregeln die erwähnte Gefahr zu unterdrücken: »item es ist durch eine gemein gang, wann einer oder eine von ein pfand rett, es sei gleich groß oder klein, vor einer gemein oder vor denen, die ein gewalt haben, das muß er zu einem pfand machen oder muß es selber geben, wie hoch das pfand ist, oder schweigt davon still und halt das maul[2]«.

Diese Bestimmung, wornach jeder, der ein Pfand angibt, d. h. jemand eines Vergehens bezichtet, es aber nicht »machen« d. h. seine Aussage nicht beweisen kann, so bestraft wird, als wenn er das betreffende Vergehen begangen hätte, diese Bestimmung findet sich in allen späteren Gemeindeordnungen, so z. B. in der von Oberheidelbach[3] (1594), von Reichenschwand-Oberndorf-Lentzenberg (1570), erneuert 1694[4] und anderen.

Wie bei den herrschaftlichen Gerichten, so ist auch bei der autonomen Ortspolizei die Einbringung der Strafgelder sehr streng. So müssen die Führer in Reichenschwand-Oberndorf-Lentzenberg[4] sowie Eltersdorf[5] binnen einem Monat, in Tampach binnen 8 Tagen die Pfänder eintreiben, andernfalls sie selbst die Summe, in Tampach sogar die doppelte Summe, zu zahlen verpflichtet sind[6]. Andererseits wird der Verbrecher für Saumseligkeit bei Erlegung der

[1]) Siehe z. B. Gemeindeordnung von Hirschbach, ferner M.S. 592 fol. 370 bis 375 usw.

[2]) Akt S. 1. L. 353 Nr. 17.

[3]) M.S. 592 fol. 61—63.

[4]) M.S. 592 fol. 227—231.

[5]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 504—506.

[6]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 277.

Strafgelder in Altensittenbach[1]) um einen weiteren halben Gulden bestraft, während sich an anderen Orten die ursprüngliche Strafsumme je nach acht Tagen um ihre eigene Höhe vermehrt, was z. B. in Höfles[2]) und Tampach[3]) der Fall ist. Bei besonders halsstarrigen Verbrechern aber soll, wie die Bestimmung in Eltersdorf lautet, »die gemeinde macht haben, ihm einen pfahl fur die tur zu schlagen und die gemeinnutzung wunn und waid so lang zu sperren bis er die verfallene straf samt den aufgelaufenen unkosten bezale[4])«.

Den allenthalben sich findenden Unfug die Strafgelder zu vertrinken, ist der Nürnberger Rat bemüht abzuschaffen oder einzuschränken, indem er auf Aufbewahrung der Strafzinsen in »eissern gemein pixn« dringt[5]). Am Rechnungstag soll sodann »nach billigen dingen und mit bewilligung eines pflegers einer gemein und den vierern etwas von der straf zu vertrinken geben werden[5])«.

Ein von der Herrschaft, und zwar von der Landesherrschaft, abhängiges Verhältnis zeigen die Gemeinden bei Abhaltung ihrer Kirchweihfeste. Der Kirchweihschutz gehört mit unter die in unserem Gebiet so strittigen[6]) landesherrlichen Hoheitsrechte und besteht darin, daß die Herrschaft nach dem Ort, in dem Kirchweih gefeiert wird, zur Aufrechterhaltung des Friedens ein militärisches Aufgebot entsendet. Ohne diesen herrschaftlichen Schutz darf keine Kirchweih abgehalten werden, wie denn auch die ehemals je nach Michaelis stattfindende Kirchweih zu Altensittenbach[7]) aufgehoben wurde, »weil sie nicht beschützt worden«. Natürlich war das Recht des Kirchweihschutzes auch mit materiellen Vorteilen verbunden. So heißt es von Alfeld[7]), woselbst jährlich zwei Kirchweihfeste abgehalten werden, nämlich »eine rechte und eine andere«: ». . . und haben Reicheneck und Herspruck laut ihres vertrages die kirchweihen auf der herrschaft kosten zu beschützen, die nehmen das standgelt ein, verlassen die tanzhügel und spielplätz untereinander und ob sich frevel ereignen täte, hat ein jede herrschaft die ihrigen zu strafen, die fremden aber Herspruck allein«.

---

[1]) M.S. 592 fol. 370—375, S. 1. L. 398 Nr. 101.

[2]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.

[3]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 277.

[4]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 504—506.

[5]) 2. B. M.S. 592 fol. 324—327.

[6]) Vergl. den Kirchweihschutz zu Affalterbach: Reicke, S. 493 ff.

[7]) S. 3 R. $^{2}/_{3}$ Nr. 60 (Salb.).

Im Jahre 1580 beschließen die Grundherren zu Zirndorf[1]) eine Erweiterung und Verschärfung der Gemeindeordnung daselbst. Was die Grundherren hiezu bewegt, ist das immer bedrohlichere Überhandnehmen der Unbeerbten d. h. also der Besitzlosen, »dadurch dann denjenigen, so haussessig und ihren herrschaften steuer und gelt geben müssen an eckern, wiesen, holzern. gärten und andern, taglich, auch bei nacht, großer schad zugefügt, hochlich beschwert und beladen werden«. Wir haben schon gesehen, wie derartige Klagen auch anderwärts, und zwar von Jahr. zu Jahr, lauter werden. Auch innerhalb der Dorfgemeinden selbst, deren Verfassung, abgesehen von aller herrschaftlichen Kuratel, im allgemeinen den Charakter einer Besitz-Aristokratie aufweist, sind die Bemühungen, die aufstrebenden demokratischen Elemente niederzudrücken, unverkennbar. Im großen und ganzen ist in den Dorfschaften unseres Gebietes noch im 16. Jahrhundert die ursprüngliche, von Maurer[2]) als »engere« bezeichnete Gemeinde am Ruder. Dennoch müssen wir in dem Überhandnehmen der Hinter- und Beisassen innerhalb der Dorfbevölkerung die ersten Anfänge der Entwicklung erblicken, die zur modernen politischen Gemeinde, nach Maurer »weiteren« Gemeinde, führt. Jedenfalls kann man Spuren der weiteren Gemeinde in Orten vermuten, wo man, wie in Ellenbach[3]), den Ansprüchen der Unbeerbten auf Anteil an der Verwaltung bereits so weit nachgegeben hat, daß die Beständner wenigstens in die ordentlichen Gemeindeversammlungen zu kommen berechtigt und verpflichtet sind. Von den außerordentlichen Versammlungen allerdings scheinen sie daselbst ausgeschlossen zu sein. Vielleicht auch betrifft dies nur die Beigut-Beständner? Ähnliches gilt auch von der Gemeinde Reichenschwand-Oberndorf-Leutzenberg, woselbst Hinter- und Beisassen die gleichen Gemeindepflichten zu erfüllen haben wie die ordentlichen Gemeindeglieder[4]), denn gleiche Pflichten haben Ansprüche auf gleiche Rechte zur Folge.

---

[1]) Akt 4. 7/2 Nr. 3185.

[2]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung § 66—72, p. 162—175.

[3]) M.S. 592 fol. 141—146: »wann dann hierüber die gemain zu bestimmter zeit und stund zusammenkommt, so soll ein jeder beerbter, hintersäss, hirt und schäfer, gleichergestalt eine jede wittfrau für sich selbst zu erscheinen verpflichtet und verbunden sein«.

[4]) M.S. 592 fol. 227—231: ». . . wenn man gemein hält, daß dabei sein soll reich und arm ohne unterschied, in denen gemein arbeiten aber taglöhner und hintersässen, zimmerleute und allerlei handwerksgenossen . . .«.

Doch sind das nur Einzelerscheinungen, und in der Regel liegt, wie gesagt, die autonome Verwaltung noch gänzlich in den Händen der ordentlichen Gemeindeglieder, aus deren Mitte die Dorfbeamten gewählt werden und aus denen sich die Gemeindeversammlungen zusammensetzen.

Aus den stereotypen Formeln, wie »das ist einer gemein will und meinung[1])« läßt sich die bedeutende Stellung erkennen, welche die Gesamtheit dieser Dorfgemeinde in der Verwaltung gegenüber der Herrschaft sowohl, wie auch den eigenen Gemeindebeamten gegenüber einnimmt. Am deutlichsten aber zeigt der gesamte Gemeindekörper seine verwaltende Tätigkeit in den Gemeindeversammlungen.

Die Gemeindeversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Auf Einschränkung der außerordentlichen Gemeindeversammlungen ist die Herrschaft aus begreiflichen Gründen allenthalben bedacht. Oft genug mag sich die Spitze, soweit das bei der herrschaftlichen Überwachung möglich war, gegen die Herrschaft gerichtet haben[2]). Aus diesem Grunde wohl hauptsächlich wünschen z. B. die Ebner, Tetzel und Imhof in Eschenbach[3]), daß »hinfuro soviel immer müglich umgangen werde, eine ganze gemein zusammenzurufen und ein jeden von seiner handarbeit zu bemüsigen«. Als Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung werden allein »hochwichtige sachen, die sich entweder gefährlichr läuften oder notwendigen ursachen, auch einer gemein grund und bodens halber zutragen[4])« anerkannt. In allen anderen Dingen sollen sich die Dorfführer[5]), so sie sich nicht Rates wüßten, mit einigen verständigen und älteren Leuten aus dem Dorfe bereden[6]). Eine solche kleinere Sitzung wird gelegentlich als »tisch« bezeichnet[7]), wie sich für die große Gemeindeversammlung auch die Benennung »die gemein« findet[8]).

Die ordentlichen Gemeindeversammlungen werden jährlich ein-

---

[1]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17, M.S. 592 fol. 227—231.
[2]) Vergl. Urk. S. 1 L. 50 Nr. 6.
[3]) Akt D. 1884, vergl. auch Gemeindeordnung zu Förrnbach.
[4]) Akt 4. 7/1 Nr. 1189.
[5]) Über Ethymologie von Führer siehe unten.
[6]) Förrnbacher Gemeindeordnung.
[7]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.
[8]) M.S. 592 fol. 227—231.

mal abgehalten. So in Eschenbach[1]) am Sonntag vor oder nach Katharina (25. November), in Förrenbach[2]) an Lichtmeß, in Höfles[3]) an Himmelfahrt, in Hirschbach an Martini[4]), in Schosseritz an Jakobi[5]) usw.

Diese ordentlichen Gemeindeversammlungen werden auch »Rechnungstage« genannt[6]). Mit dieser Bezeichnung ist ein Hauptpunkt der Tagesordnung gegeben. Doch beginnt zunächst die Versammlung mit einer Verlesung der Namen der zum Erscheinen Verpflichteten[2]), darauf wird die Dorfordnung vorgelesen[7]). Sodann legen die bisherigen Gemeindebeamten Rechnung ab[8]). Dem schließt sich eine Diskussion an d. h. es wird umgefragt, wer etwas vorzubringen habe[9]). Nach Erledigung der vorgebrachten Angelegenheiten schreitet man zum zweiten Hauptpunkt der Tagesordnung, zur Neuwahl der Beamten[8]), mit deren Erledigung die ordentliche Versammlung ihr Ende findet.

Die Gemeindeversammlungen werden zwar vom Dorfvorsteher geleitet; indessen, wenn irgendwo, so zeigt sich hier die herrschaftliche Bevormundung in ihrer ganzen Ausdehnung.

Die ordentlichen Gemeindeversammlungen werden vom Gemeindeherrn angesetzt[10]), ja sie machen ganz den Eindruck einer herrschaftlichen Inspektion. Im Beisein des Gemeinherrn oder seines Vertreters wird die Gemeinderechnung »abgehört[11])«, zuerst die der Dorfvorsteher, sodann die der Gottshaus-Pfleger, wobei der Pfarrherr anwesend sein muß[2]). Mehr wie bei allen anderen dorfpolizeilichen Vorschriften behält sich bei den die Versammlung betreffenden Bestimmungen die Herrschaft das Recht der Nachbestrafung vor[12]).

Weniger unter der directen Überwachung der Herrschaft scheinen allerdings die außerordentlichen Versammlungen zu stehen.

---

[1]) Akt D. 1184.
[2]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.
[3]) Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189.
[4]) Gemeindeordnung zu Hirschbach.
[5]) M.S. 592 fol. 324—327.
[6]) M.S. 592 fol. 141—146.
[7]) M.S. 592 fol. 141—146, ebenda fol. 365—367.
[8]) Akt D. 1884, Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189, M.S. 592 fol. 141—146, ebenda fol. 365—367 usw.
[9]) M.S. 592 fol. 365—367, Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189. Förrnbacher Gemeindeordn.
[10]) M.S. 592 fol. 141—146. Gemeindeordnung zu Förrenbach.
[11]) Akt D. 1884. M.S. 592 fol. 356—367.
[12]) Akt D. 1884. M.S. 592 fol. 141—146.

schon deshalb, weil die persönliche Anwesenheit des Gemeinherrn bei solchen Sitzungen nicht immer möglich gewesen sein mag. Immerhin dürfen auch solche, nur selten abgehaltene Versammlungen nicht ohne Wissen der Herrschaft stattfinden [1]). Auch muß der Beschluß der Herrschaft sogleich mitgeteilt werden, »damit einem hochlöblichen rat zu Nürnberg nichts zuwider gehandelt und fürgenommen werde [2])«.

Bei besonders unfreien Gemeinden, wie Katzwang [3]), aber fallen die ordentlichen Gemeindeversammlungen, wenn man überhaupt von solchen sprechen darf, mit den herrschaftlichen Ruggerichten zusammen; im übrigen ist es striktes Gebot, daß keine Versammlung ohne den Richter, der bewaffnet sein darf, abgehalten werden solle.

Bezeichnend sind die zahlreichen kleineren Bestimmungen, die auf die Gemeindeversammlung Bezug haben. Zunächst, was die Aufforderung zur Versammlung betrifft, so werden in Katzwang [3]) die die ordentliche Gemeindeversammlung ersetzenden Ruggerichte am Sonntag vorher nach der Predigt vor der Kirche öffentlich angekündigt, während am Rugtag selbst mit der Glocke geläutet wird. Dieses Glockenläuten ist überall vor ordentlichen und außerordentlichen [4]) [5]) Versammlungen im Gebrauch. Auch gehen die Dorfvorsteher oder andere Dorfbeamte von Haus zu Haus und fordern mündlich zum Erscheinen auf [6]). Diese Aufforderung richtet sich, wie wir wissen, mit Ausnahme der schon bezeichneten Gemeinden, nur an die Haussässigen [7]). Diese allein haben das Recht, aber auch die Pflicht zu erscheinen und zwar bis zum Ausläuten der Glocke [5]). In Gemeinden, die mehrere Dorfschaften in sich schließen, ist eine längere Frist gesetzt. So soll in der Gemeinde Reichenschwand-Oberndorf-Lentzenberg den Bauern von Reichenschwand und Oberndorf eine halbe, »denen Lentzenbergern drei viertel stund ein stundenglas aufgesetzt werden [8])«. In Aspertzhofen [9]) wird das Nicht-

---

[1]) M.S. 592 fol. 227—231.

[2]) Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189.

[3]) Akt S. 34. $^1/_2$ Nr. 400.

[4]) Akt 4. $^7/_2$ Nr. 2185, ferner Akt 4. $^7/_1$ Nr. 715.

[5]) Förrenbacher Gemeindeordnung.

[6]) M.S. 592 fol. 141—146.

[7]) Förrenbacher Gemeindeordnung: ». . . soll einer gemein von haus zu haus, jedoch nur den beerbten und ansäßigen und keinem inmann oder beständner . . . angesagt und geboten werden«.

[8]) Siehe [1]).

[9]) M.S. 592 fol. 377—379.

erscheinen mit 32 Pfennig bestraft, in Ellenbach[1]) und Förrenbach[2]) mit »ein halb ort eines güldens«, das Zuspät-Kommen »nach einer halben stund ührleins mit 15 pfennig«; ferner in der Gemeinde in Schoßarts[3]) lautet die Strafe für gänzliches Ausbleiben auf 60 Pfennig, für Verspätung 15 Pfennig, in Burgfarrnbach[4]) wird für die Versäumnis einer Gemeinde-Versammlung ein Bauer mit 60 Pfennig, ein Köbler mit 30 Pfennig bestraft. In Eschenbach[5]) wird, wie auch in Tampach[6]) die Buße auf 2 Pfund alt berechnet, jedoch müssen die Dorfvorsteher in Tambach[6]) das Doppelte, 4 Pfund alt, zahlen. In späterer Zeit beläuft sich die Strafe auf 10 Kr., wie in Alfeld[7]), oder auf 15 Kr., wie in Aicha[8]).

Als berechtigter Entschuldigungsgrund wird nur ein »ehafte ursach als gebrechlich leibs oder ansehnlichen herrengeschaft halben« angesehen[9]). Herrengeschäfte d. h. Frondienste entbinden also von der Pflicht des Erscheinens, jedoch muß in solchen Fällen »ein befelchhaber oder foit«, wie es in der Erlenstegner Ordnung heißt[10]), geschickt werden, wenn es nicht anders geht, auch ein Weib oder Knecht[11]). Übrigens haben Witwen volles Stimmrecht in den Versammlungen, wie sie überhaupt als vollgültige Gemeindeglieder angesehen werden[12]).

Nur in den oben genannten Fällen ist eine Vertretung gestattet, sonst ist das persönliche Erscheinen unbedingte Pflicht des Beerbten[12]). Wer aber in einer Versammlung fehlt, der darf über den Beschluß, den man in seiner Abwesenheit faßt, nicht schelten, bei Strafe eines halben Gulden[13]); denn, so äußert sich die Alfelder Ordnung[7]) die Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlungen betreffend, es sollen so »eines oder mehr ausbleiben, gleichwohl die anderen versambleten,

---

[1]) MS. 592 fol. 141—146.
[2]) Förrenbacher Gemeindeordnung.
[3]) Akt S. 1. L. 360 Nr. 11.
[4]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 715.
[5]) Akt D. 1884.
[6]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 277.
[7]) M.S. 592 fol. 356—367.
[8]) M.S. 592 fol. 127—131.
[9]) Akt D. 1884; Akt S. 1. L. 368 Nr. 101.
[10]) Akt S. 1. L. 294 Nr. 23.
[11]) M.S. 592 fol. 324—327.
[12]) Akt D. 1884, ferner M.S. 592 fol. 127—131.
[13]) M.S. 592 fol. 61—63.

nichts desto münder macht haben zu ratschlagen, zu handeln und zu beschließen und daselb alles kraft haben und binden als ob dieselben abwesenden mitgehandelt und geschlossen hätten[1])«.

Bei Gelegenheit der Gemeindeversammlungen zu Katzwang haben wir bereits darauf hingewiesen, daß der Richter in den Sitzungen daselbst Waffen tragen darf. Im übrigen war den Teilnehmern der Versammlung das offene oder heimliche Mitbringen von Waffen strengstens verboten, in Katzwang wie in allen Gemeinden unseres Gebietes. »Hacken«, »kreuzpartten«, »schnitzer«, »waidtner«, »messer«, »bleikugeln«, »wurfkugeln[2])«, und wie alle die Instrumente benannt sind, deren sich der Bauer als Waffen bedient, alles mußte zu Hause bleiben. Das mag auch recht angebracht gewesen sein. Denn den vielen sich auf das Verhalten des einzelnen beziehenden Bestimmungen nach mag es in solchen Bauernversammlungen oft recht lebhaft zugegangen sein[3]).

Solche letztgenannte Bestimmungen sollen vor allen Dingen bezwecken, daß »alles erbar still und mäßig zugehe, denen führern absonderlich die geziemende ehrerbietung gegeben[4])« werde und »ein jeder in gemein sachen darumb er gefragt wird, sein bedenken mit bescheidenheit und glimpflichen guten worten anzeige[5])«. Darum solle »keiner dem andern streffentlich oder mit unwillen ein oder zureden[6])«, besonders den Führern nicht[7]); ferner »den andern in seiner meinung und fürtrag nit überschreien . . . wer sich aber mit worten und werken unbescheidenlich halten würde, der soll umb ein halben fl. (doch der fraißlichen straf, ob einer verwirkt würde, unbenommen) ohne gnaden gestraft werden[6])«. Auch hierin trifft die Führer die doppelte Strafe[6]). Besonders hoch ist die Buße für Streitende in Aspertshofen, nämlich 1 fl.[8]). In Aicha[9]) und

[1]) Vergl. hierzu die Rückständigkeit der Reichstagsverfassung, wo derartige selbstverständliche Bestimmungen erst auf dem Regensburger Reichstag 1653—54 festgelegt werden.

[2]) Akt D. 1884; M.S. 592 fol. 127—131, ebenda fol. 141—146.

[3]) Im übrigen ist nach Reicke S. 827 den Nürnberger Bauern das Waffentragen erlaubt.

[4]) M.S. 592 fol. 227—231, S. 1 L. 294 Nr. 23.

[5]) M.S. 592 fol. 356—367.

[6]) Akt D. 1884.

[7]) M.S. 592 fol. 227—231.

[8]) M.S. 592 fol. 377—379.

[9]) M.S. 592 fol. 127—131.

Ellenbach[1]) wird den Streitenden zuerst von den Dorfmeistern Ruhe geboten, sodann wird ihnen befohlen abzutreten, und erst dann, wenn sie diesem Befehl nicht nachkommen, verfallen sie einer Geldstrafe von 60 Pfennig; hilft aber auch diese nicht, so treten obrigkeitliche Strafen in Kraft. Hoch bestraft, in Aspertzhofen[2]) abermals mit 1 fl., wird auch das »einen andern lügen strafen«, desgleichen das Fluchen. »Nachdem leider die gotteslästerung . . . grausamentlich überhandgenommen, daß zu besorgen, Gott der Allmächtige werde dadurch nit allein über die lästerer, sondern auch über die obrigkeit, so es wehren sollte, zu schwerer straf verursacht, . . . so soll niemand bei dem namen marter, tauf, wunden und sakrament gottes fluchen oder schweren« bei 10 Pfund[3]). In Aicha[4]) lautet die Buße für Fluchen auf 30 Kr., fortgesetztes Fluchen soll durch die Herrschaft »am leibe bestraft werden«.

Finden sich demgemäß die cholerischen Naturen reichlich berücksichtigt, so bezieht sich auf die phlegmatischen und allzu stillen Gemüter eine Bestimmung, der zufolge das Schlafen mit 60 Pfennig bestraft wird[5]).

Wie das Zuspätkommen, so muß auch das Zufrühaufbrechen gebüßt werden, in Alfeld mit 10 Kr.[6]), in Eschenbach[7]) mit 2 Pfund alt, es wäre denn, daß jemand ausdrückliche Erlaubnis vom Bürgermeister erhielte. Eifrig darauf bedacht ist man allenthalben, daß von dem, was in den Gemeindeversammlungen besprochen und beschlossen wird, keine fremden Leute, denen der Zutritt zu den Versammlungen natürlich nirgends gestattet ist[8]), etwas in Erfahrung bringen.

Der Einfluß, den die Gesamtheit der Gemeindeglieder neben den Gemeindebeamten und der Gemeindeherrschaft auf die Verwaltung ausübt, ist in den verschiedenen Dörfern verschieden. Eine

[1]) M.S. 592 fol. 141—146.

[2]) M.S. 592 fol. 377—379.

[3]) Akt S. 34 $^1/_2$ Nr. 400.

[4]) M.S. 592 fol. 127—131.

[5]) Akt 4. $^7/_2$ Nr. 2185, vergl. auch M.S. 592 fol. 227—231: Neubearbeitung der Gemeindeordnung von Reichenschwand-Oberndorf-Leutzenberg (1694), woselbst in den Versammlungen das Tabakrauchen verboten ist, »sonderlich wenn hochedle herrschaft dazu kommt«.

[6]) M.S. 592 fol. 356—367.

[7]) Akt D. 1884.

[8]) M.S. 592 fol. 227—231 und 141—146.

führende Stellung in der Verwaltung sichert sich ihren Beamten gegenüber die Gemeinde in Höfles, woselbst die Dorfführer auf eigene Faust nichts unternehmen dürfen, »sie hätten denn zuvor eine gemein erfordert und was dann ein mehreres und ihnen zu tun befohlen würde, das sollen sie aufs treulichste ausrichten und vollstrecken[1]«. Während anderwärts die Bürgermeister oft recht eigenmächtiges und selbstherrliches Auftreten zeigen[2], erscheinen sie hier und auch in anderen Orten in ihrer Abhängigkeit von der Gemeinde. Diese Abhängigkeit war, besonders wenn sie weiterging, gewiß nicht nach dem Sinn der Herrschaft, die wohl eher darauf bedacht war, die Dorfbeamten in ihrem Streben nach möglichst großer Vollmacht und Selbständigkeit zu unterstützen, freilich nur, um sie dadurch in Abhängigkeit von sich zu bringen, d. h. sie zu herrschaftlichen Beamten zu machen. Doch gilt dies weniger oder gar nicht von den Orten, in denen der Rat bezw. der Pfleger Gemeinherr ist, um so mehr aber von Dorfschaften wie Katzwang und Eckenheid.

---

b) Die Dorfbeamten.

Schon der vorige Abschnitt hat uns des öfteren in Berührung mit den Dorf- und Gemeindebeamten gebracht. Im folgenden wollen wir uns eingehender mit ihnen beschäftigen.

1. Die Gemeindevorsteher: Sie tragen sehr verschiedene Namen. So heißen sie in der Gemeinde Reichenschwand-Oberndorf-Lentzenberg[3] wie auch in Zirndorf[4] und Tampach[5] »dorfmeister«, in Edtlaswindt[6] »gemeinmeister«, in Katzwang[7] »burgermeister«, in Hüle[8] und Burgfarrnbach[9] »bauermeister«, in Alfeld »fürsteherr«, in Höfles[10] »dorfsführer«. Die gewöhnlichste Bezeichnung aber ist »führer[11]«.

---

[1]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.
[2]) M.S. 592 fol. 227—231.
[3]) M.S. 592 fol. 227—231.
[4]) Akt 4. $^{7}/_{2}$ Nr. 3185.
[5]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 277.
[6]) Dorfordnung zu Edtlaßwind.
[7]) Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400.
[8]) Akt D. 4232 Rep. 95 S. 93.
[9]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 715.
[10]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.
[11]) M.S. 592 fol. 227—231, Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189, S. 3 R. $^{2}/_{3}$ Nr. 60.

was erst durch sprachliche Verwechslung aus der älteren Betitelung »vierer« oder »dorfvierer« hervorgegangen ist[1]).

Unter den Vierern sind ursprünglich, wie der Name schon sagt, vier der Gemeinde vorstehende Personen zu verstehen. Dies ist noch der Fall in der Hofmark Altdorf[2]), im Markt Betzenstein[3]), in Eschenbach[4]), ferner in Alfeld[5]), in Burgfarrnbach[6]), in Ottensoos[7]) usw. Doch ist anderwärts der Name »vierer« zur bloßen Formel geworden, die ihre Anwendung auch an Orten, deren Vorstandschaft nur aus zwei Personen besteht, findet. So werden aus der Gemeinde Vischbrunn[8]) jährlich »zween zu vierern erwählet«. Das gleiche trifft zu in Dippersdorf[9]), in Aicha[10]), in Ellenbach[11]), in Schosseritz[12]), in Etlaswind[13]), in der Gemeinde zum Schossarts[14]), in der Gemeinde Cronach-Ronhof[1]) usw. »Drei vierer« finden sich in Hirschbach[15]), während die Erlensteger[16]) Gemeindeordnung mit logischer Konsequenz von ihren drei Gemeindevorstehern als »dreiern« spricht.

Die Bezeichnungen wechseln innerhalb der einzelnen Dorfordnungen selbst. In straffer organisierten Gemeinden wie Prettfeld[17]) wird jeder Dorfsführer nach seinem ihm zugeteilten und lokal begrenzten Dorfteil auch »viertelmeister« genannt. Wie die Benennung wechselt auch die Anzahl der die Vorstandschaft ausmachenden Dorfbeamten. Drei Bürgermeister finden sich außer in Erlenstegen auch in Katzwang[18]). Nicht unerwähnt darf bleiben, daß neben diesen drei Bürgermeistern für Katzwang und die umliegenden ebenfalls zum Kloster Ebrach gehörigen kleineren Flecken noch eigens vier

[1]) Akt S. 1 L. 562 Nr. 38.
[2]) Akt S. 1 L. 302 Nr. 96.
[3]) Rep. 95 S. 94 Nr. 265.
[4]) Akt D. 1884.
[5]) M.S. 592 fol. 356—367.
[6]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 715.
[7]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[8]) Akt S. 1 L. 373 Nr. 45.
[9]) Akt S. 1 L. 565 Nr. 31.
[10]) M.S. 592 fol. 127—131.
[11]) M.S. 592 fol. 141—146.
[12]) M.S. 592 fol. 324—327.
[13]) Dorfordnung zu Edtlaßwind.
[14]) Akt S. 1 L. 360 Nr. 11.
[15]) Gemeindeordnung zu Hirschbach.
[16]) Akt S. 1 L. 294 Nr. 23.
[17]) Akt 4. $^{7}/_{2}$ Nr. 2185.
[18]) Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400.

Vierer aufgestellt sind, von denen einer in Katzwang selbst seinen Sitz hat. Jedoch zeigen diese Vierer sehr den Charakter von herrschaftlichen Beamten.

Charakteristisch ist, daß nirgends eine einzelne Persönlichkeit die Vorstandschaft bildet. Wohl aber gibt es vereinzelte Orte, von denen es ausdrücklich heißt »haben kein führer«. In solchen gewiß wenig selbständigen Dorfschaften liegt die Verwaltung in den Händen eines einzelnen herrschaftlichen Beamten, eines »hauptmannes[1]).«

Den Dorfführern fällt als den obersten Dorfbeamten die Oberleitung in allen Gemeindeverwaltungs-Geschäften, wie auch die Überwachung aller übrigen Ämter zu. Ferner sind sie es, die die Gemeinde nach außen hin zu vertreten haben[2]), die die Streitigkeiten schlichten und entscheiden[3]) und die vor allen Dingen den Gemeindefiskus verwalten »in einer verschlossenen buchsen, die einer ohne den andern nit öffnen könne . . . und davon nichts vertrinken noch verzehren, sondern von solchem allen getreuliche rechnung und überantwortung tun[4])«. Diese »gemein büchsen« und mit ihr »alles andere das der gemein zuständig, als gemeinordnung, gemeinbüchlein, rechnungen und briefe[5]) [6])« wird meist in einem »gemein trühelein« aufbewahrt[6]), das an manchen Orten, so z. B. in Eltersdorf, »mit unterschiedlichen schlössern versehen in der kirchen sakristey[7])« untergebracht ist.

In kleineren Gemeinden fallen den Führern auch niedere Geschäfte zu, die an größeren Orten durch eigene Unterbeamte erledigt werden, so neben dem Einsammeln[8]) der fälligen Bußen das »Zur-Gemein-Bieten[9])« und die Feuerschau[10]).

Im allgemeinen ist die Führer-Charge ein Ehrenamt ohne realen Gewinn. Doch finden sich vereinzelt Ansätze zu einer Art Besoldung, so in Prettfeld[11]), wo den Dorfmeistern der Strafzins

---

[1]) Z. B. Willersdorf S. 3 R. $^{2}/_{3}$ Nr. 60.
[2]) Akt S. 1 L. 50 Nr. 6; Akt S. 1 L. 294 Nr. 23.
[3]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 277.
[4]) Akt D. 1884, ferner Gemeindeordnung zu Tetzelhofen.
[5]) Akt D. 1884.
[6]) M.S. 592 fol. 356—367.
[7]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 504—506.
[8]) Gemeindeordnung zu Tetzelhofen.
[9]) Akt S. 1 L. 360 Nr. 11.
[10]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.
[11]) Akt 4. $^{7}/_{2}$ Nr. 2185.

für Flurschaden zuerkannt ist, oder in Katzwang[1]), wo den Bürgermeistern von der Einzugsgebühr der Unbeerbten je ein Viertel Wein zufällt, während den Vierern, wenn sie ihr Amt niederlegen, »dieweil es von alters herkommen ein halben gulden zu vertrinken« gewährt und »auf das nechst kunftig jahr für ihr gehabte mühe an ihrer anlag ein ort eines gulden nachgelassen« wird. Mehr eine Entschädigung als Belohnung erhalten die Dorfführer, wenn sie im Interesse ihrer Gemeinde fremde Orte aufsuchen oder die für die Verhältnisse jener Zeit so wichtigen Botendienste persönlich leisten müssen. Bei solcher Gelegenheit erhalten sie oder ihre Stellvertreter in Eschenbach[2]) für einen Tag 50 Pfennig, in Alfeld[3]) 42 Pfennig, für einen Tag und eine Nacht an beiden Orten 3 Pfund »für zehrung und sein alle andere unkosten abgeschnitten«. Genauer festgesetzt ist der Botenlohn in Ottensoos[4]), einem etwa 21 Kilometer von Nürnberg entfernt gelegenen Ort: »item wenn jemand von einer gemein weg gen Nürnberg geschickt wird, hat er lohn 36 pfennig, item gen Lauf 10 pfennig, gen Schnaittach oder ufn Rotenberg 12 pfennig, gen Schönberg oder Weigenhofen 10 pfennig, gen Herspruck 12 pfennig, gen Engelthal 12 pfennig, gen Rüblanden 10 pfennig«. In Höfles[5]) aber hängt die Höhe des Botenlohnes offenbar davon ab, was der Führer an dem fremden Ort ausrichtet, wie folgende Notiz erkennen läßt: »und damit ein jeder führer seiner mühe und versäumnis halber ein gegenwurf und vergleichung haben möchte, wenn er von wegen einer gemein nichts in der stadt und anderswo außerhalb des dorfs ausrichten würde, so soll ihm alsdann für solche gäng jedesmal nicht mehr als 15 pfennig gegeben werden«.

2. Die Beigeordneten: Wir wissen bereits, daß den Führern von der Herrschaft geboten war nur in den dringendsten Fällen eine ganze Gemeinde zu versammeln. Bei wichtigeren Gelegenheiten und Fragen, wo sie die Verantwortung nicht allein auf sich nehmen wollen, können sie den Dorfhauptmann oder ein paar ältere Gemeindeglieder zu Rate ziehen[6]). Aus solchen ursprünglich wenig zwingenden Bestimmungen müssen wir die Charge der

---

[1]) Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400.
[2]) Akt D. 1884.
[3]) M.S. 592 fol. 356—367.
[4]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[5]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 1189.
[6]) Akt S. 1. L. 360 Nr. 11.

Beigeordneten, »obmänner[1]«, »beisitzer[2]« herleiten. Bereits mehr zum festen Gesetz verdichtet hat sich diese Verordnung in Eschenbach[3], wo die von den Dorfmeistern zum »tisch« Beigezogenen »unverweigerlich erscheinen sollen«. In anderen Gemeindeordnungen werden dann die Beigeordneten als eigene Dorfbeamte erwähnt und ihrer Anzahl nach festgesetzt. So sind in Burgfarrnbach[2] den vier Vierern vier »beisitzer« zur Seite gegeben, in Ottensoos[1] und Förrenbach[4] fünf, in Eltersdorf[5], in Betzenstein[6] neun und in Prettfeld[7] sogar zwölf. Dorfmeister und Obmänner tragen dortselbst je der Anzahl ihrer Glieder nach den gemeinsamen Namen »neuner[8]«, »neunmann[9]«, »zwölfer[10]« usw. Die Aufgabe der Beigeordneten ist: Unterstützung der Führer in allen ihren Geschäften.

3. Der Gemeindediener: Der »geschworene knecht[11]« oder »gemein knecht[12]« benannt. Ihm fallen die niederen Verwaltungsarbeiten zu, auch das Eintreiben der Pfänder[11][12]. In Prettfeld zeigt er mehr den Charakter eines niederen Forstbeamten oder eines Flurschützen[10].

4. Der Flurhüter: Findet sich in Prettfeld[10] neben dem Gemeindeknecht, weiterhin in Altensittenbach[13] als »gemein flurer«, während in Ellenbach »alle wochen aus der gemein zween mann erwehlt werden, die fleißig allenthalben, sowohl in den hölzern als des grasens halber gute aufrichtung halten[14]«.

5. Die geschworenen Marker: In den Akten eines Altdorfer Zehentenprozesses auch als »geschworene messer[15]« be-

---

[1]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.

[2]) Akt 4. 7/1 Nr. 715.

[3]) Akt D. 1884.

[4]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.

[5]) Akt 4. 7/1 Nr. 504—506.

[6]) Rep. 95 Nr. 265.

[7]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.

[8]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.

[9]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.

[10]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185 »so man einen gemeinknecht annimmt, der solle . . . schwören, daß er das holz wolle hüten auf das allerfleißigst und . . . aufs wenigst alle tag einmal besuchen, auch desgleichen die wasser, flüsse und gesteigen . . .«.

[11]) M.S. 592 fol. 370—375.

[12]) Akt 4. 7/1 Nr. 504—506.

[13]) S. 3 R. 2/3 Nr. 60 (Salb.).

[14]) M.S. 592 fol. 141—146.

[15]) Akt S. 1 L. 50 Nr. 6.

zeichnet. Ihnen liegt es ob die Aufrechterhaltung der Markgrenzen zu überwachen. Zu diesem Zweck wird von ihnen an manchen Orten jedes Jahr »ein umbgang der gemeinen markung« unternommen. Müssen sie dabei frische Marksteine setzen, »so soll man ihnen von jedem stein zehn pfennig zu geben schuldig sein«, oder es wird ihnen, wie es ja heute noch vielfach auf dem Lande Brauch ist, nach dem Umgang ein Trunk gegeben[1]).

6. Die Hirten: Die meisten Gemeinden haben nur einen Hirten für das gehörnte Großvieh. Doch fehlt es auch nicht an Gemeinden, die neben diesem noch eigene Schäfer und Schweinehirten dingen[2]). Der Hirte, in Alfeld auch »hutmann« genannt[3]), ist Beständner, der wie andere Unbeerbte der Herrschaft das Verspruchsgeld reicht. In Altensittenbach beträgt dasselbe bei der Aufnahme und Entlassung je eine Maß Wein und dazu ein Verspruchsweck oder 20 pfennig jährlich[4]). Dem Hirtenhaus ist ebendaselbst ein Tagwerk Wiesen und ein Gärtlein als Zugehörung beigegeben. Die Dingung geschieht in der Regel während des Winters, in Ronhof und Cronach schon am Martinitag (11. November)[5]). Auch bei dieser Gelegenheit versäumt man allenthalben nicht den Akt mit einem besonderen »trunk« zu beschließen[6]). Auf die Besoldung des Hirten, die Hirtenpfründe, werden wir später genauer eingehen[7]).

7. Die Feuerschauer: In Höfles[8]) sahen wir die Dorfmeister die Feuerschau d. h. die Überwachung alles dessen, was in das Brandwesen einschlägt, ausüben. An sehr vielen, zumal größeren Orten hat diese für die damaligen Verhältnisse ja so wichtige Funktion besondere Beamte geschaffen, die Feuerschauer. Die Dorfordnungen sprechen stets von zwei Feuerschauern[9]). Einmal oder auch mehreremal im Jahre machen diese einen Umgang im Dorfe[8]), inspizieren die Feuerstätten, Schlöte und Feuerwände[3]) »und haben macht alle gefährlichkeit zu ändern und abzuschaffen,

---

[1]) Akt S. 34. ½ Nr. 400. Weiteres über Markung siehe oben.
[2]) M.S. 592 fol. 141—146 oder 4. 7/1 Nr. 277.
[3]) M.S. 592 fol. 356—367.
[4]) Akt S. 3 R. 2/3 Nr. 60.
[5]) Akt S. 1 L. 562 Nr. 38.
[6]) M.S. 592 fol. 323—327.
[7]) Siehe »die dingliche Belastung«.
[8]) Akt 4. 7/1 Nr. 1189, auch in Ottensoos: Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[9]) Akt D. 1884, M.S. 592 fol. 356—367, ebenda fol. 141—146.

auch die übertreter den vierern zu vermelten, damit sie zur straf gebracht werden [1])«. Übersehen oder verschweigen die Feuerschauer irgendwelche Unordnung, so fällt ihnen die betreffende Strafe selbst zur Last [2]). Dabei sind die das Feuerwesen anbelangenden Verordnungen sehr zahlreich [3]). Vor allen Dingen ist die Verwendung jeglicher Art von offenen Lichtern [4]) als »schleißen- oder spahnlicht oder scheibstroh« verboten [5]), sowohl im Wohnhaus wie auch besonders in den Stadeln und anderen Wirtschaftsgebäuden. Nur Öllampen, Laternen mit Unschlittlichtern oder Gollichtern sind gestattet [6]). Doch solle jede Arbeit überhaupt möglichst bei Licht unterlassen werden, als das Nachtfüttern, Dreschen [7]), das »hecheln«, »brechen«, »schwingen« usw. [8]). Auch nachts mit einem bloßen Spanlicht über die Gasse zu gehen war streng verboten, in Eschenbach [9]) bei 60 Pf., in Ottensoos [10]) ein Pfund oder 30 Pf., »es gehe in wirtschaft oder ein biedermann zu dem andern«; »wenn aber ein schwangere frau zu der andern ging, sie lag in kindsnöten oder sonst in krankheiten, das ist ohn schaden«. Fremde aber müssen von ihrem »gastherrn mit einem licht bis in ihr gewohnsam oder für das dorf hinaus« geleitet werden [11]). Bei der Umständlichkeit der damaligen Feuerbereitung holte man sich vielfach Feuer d. h. Glut aus dem Nachbarshaus. Solches geliehene Feuer darf nur geschlossen »in einem häfelein oder zwischen zweien stürtzen übereinander verwahrlich getragen werden« bei 30 Pf. Peen [12]). Auf Einhaltung all dieser Bestimmungen müssen die Feuerschauer bedacht sein. Auch müssen sie bei den Umgängen nachschauen, ob in den Wohnhäusern oder auf den Böden »futter, stroh, heu« usw. untergebracht ist, »das feuers halben schaden bringen möcht [13])«. Auch an Brennholz darf

---

[1]) Akt D. 1884.

[2]) M.S. 592 fol. 356—367.

[3]) Da wir später nicht mehr darauf zurückkommen werden, so mag das Feuerwesen hier ausführlicher behandelt werden.

[4]) Siehe [1]).

[5]) Siehe [2]).

[6]) M.S. 592 fol. 356—367, Akt S. 34. ½ Nr. 400.

[7]) Siehe [1]).

[8]) M.S. 592 fol. 370—375, Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.

[9]) Siehe [1]).

[10]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.

[11]) Akt S. 34 ½ Nr. 400.

[12]) Siehe [1]).

[13]) MS. 592 fol. 370—375, ebenda fol. 324—327.

kein größerer Vorrat als auf höchstens zwei oder drei Tage ausreichend in den bewohnten Gebäuden aufgeschlichtet sein[1]. Die Haupttätigkeit der Feuerschauer fällt in die »gespünst- oder dörrzeit[2])«. Die Bestimmungen für diese Zeit gehen bis ins kleinste hinein. So dürfen die Späne nicht direkt auf den Ofen, sondern nur auf die Dörrstangen[2]) gelegt werden, die ihrerseits wieder mindestens zwei bis drei Schuh vom Ofen entfernt sein müssen[2]). Auch »reiser, bündel, flachs oder hanf darf nit näher als drei schuhe beim geheizten ofen ausgebreitet werden[3])«. »Und nachdem von den gespünst so man in den häusern und stuben dörret vielfältige brunstschäden erfolgen, denselben nun fürzukommen, so soll ein jeder gewarnt und verboten sein daß niemand ein verdeckt oder unverdeckt gespünst in seiner stuben noch beim ofen haben noch dörren und da er es sonsten nit dörren könnt, doch bei zweien schritten und nicht näher zum ofen stellen[4])«. In der Regel wurde das Gespünst in den Backöfen gedörrt, doch durften die Backöfen nach 2 Uhr nachmittags nicht mehr geheizt werden[4]). Im Fall das Gespünst im Ofen in Brand gerät, so darf man es unter keinen Umständen herausreißen, sondern man muß es verbrennen lassen bei einem Gulden Strafe. Auch gebieten die Feuerschauer in Vischbrunn[5]) und anderen Orten, daß während der Gespünstzeit vor jedem Haus handliche und leicht tragbare Gefäße mit Wasser gefüllt aufgestellt werden. Ferner werden zu dieser Zeit die Feuerleitern und Haken besichtigt. In Höfles[6]) ist die Feuerleiter Gemeindeeigentum; wer sie sich zu einem privaten Zweck leiht, muß sie baldigst an Ort und Stelle zurückbringen bei einem halben Gulden. In anderen Dörfern aber, wie in Reichenschwand, Oberndorf, Lentzenberg[7]), in Vischbrunn und Ottensoos[8]), »muß ein jeglicher reich oder arm mit einer guten starken leiter ungefähr bei 24 sprieseln und 26 schuhe verfasset sein«. So nun Feuer ausbricht und die Sturmglocke geläutet wird[9]), so heißt es in der Prettfelder Ordnung, »soll jedweder

[1]) Akt 4. 7/1 Nr. 277.
[2]) Akt D. 1884.
[3]) M.S. 592 fol. 61—63.
[4]) M.S. 592 fol. 356—367.
[5]) Akt S. 1. L. 373 Nr. 45.
[6]) Akt 4. 7/1 Nr. 1189.
[7]) M.S. 592 fol. 227—231.
[8]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[9]) M.S. 592 fol. 370—375.

unterthan und inwohner, es sei bei tag oder nacht, er sei ufm feld oder zu haus, unter das kirchtor kommen und allda sein viertelmeister suchen [1])«. Mit zu retten und Hand anzulegen ist Pflicht eines jeden Dorfgenossen. Jedoch wird eben in Prettfeld besonderer Eifer belohnt: »da heut sonntag vor kiliani, ist von denen ehrsamen vierern bewilligt worden, daß ein jeglicher, so ein feuer auskommet, auf welcher hofstatt es seie, so solle, der zum ersten mit dem wasser hörschel (?) anspannt und uf die hofstatt fährt, 3 pfund, dann der dritte solle haben 2 pfund 3 pf. und der vierte solle haben ein halbes ort an geld, desgleichen mit der feuerlattern und feuerhacken der erste solle zum lohn haben 1 pfund, die andern hernach solle ein jeder haben 10 pfennig [1])«.

In ihrer ganzen Strenge zeigen sich die »Feuer-Bestimmungen« in Altensittenbach [2]), wo jeder, bei dem Feuer ausbricht, zu dem erlittenen Schaden auch noch mit einem halben Gulden bestraft wird, eine Verordnung, die anderwärts gemildert erscheint, so in Oberheidelbach [3]), woselbst die Strafe zwar einen ganzen Gulden beträgt, aber nur bei überwiesener Schuld verhängt wird.

8. Die Nachtwächter: Ständige oder berufsmäßige Nachtwächter finden sich nirgends genannt. Die Nachtwachen sind vielmehr eine allgemeine genossenschaftliche Pflicht. Der Reihe nach treffen die Wachen die einzelnen Gemeindsverwandten. Jedoch scheinen diese Nachtwachen nur »in gefährlichen Zeiten, so es oberherrlich und ernstlich befohlen wird«, aufgestellt zu sein, während für gewöhnliche Zeiten die »gemeinen wachen« unterblieben [4]). Freilich gilt auch für diese sicheren Zeiten die Bestimmung: »so man irgend einen dieb erwischt, bei nächtlicher weile, der einen diebstahl wollte gebrauchen und einbrechen, und so es wann einer wäre und denselben sähe und nicht ein geschrei machte . . . der solle der gemein 10 pfund zur straf geben, so aber derselbige durch eine oder mehr personen erwischt würde, so solle die ganze gemein einander helfen und ihn aus der gemein verstoßen und an die stadt, wohin die fraißliche obrigkeit gehört, überantworten . . . [5])«.

Wird nun eine gemeine Nachtwache angeordnet, so trifft die Wachtpflicht jede Nacht je 2 Gemeinverwandte [4]). Wer die Nacht vor-

[1]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.
[2]) M.S. 592 fol. 370—375.
[3]) M.S. 592 fol. 61—63.
[4]) M.S. 592 fol. 141—146, ferner Gemeindeordnung zu Förrenbach.
[5]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.

her zuletzt gewacht hat, muß seinem Nachbarn rechtzeitig »die vorwach ansagen« d. h. er muß ihm zu wissen tun, daß er in der kommenden Nacht die Vorwache, also die Wache bis Mitternacht, zu halten habe. Dieser aber »solle sich zu rechter zeit auf die wach und unter die linden verfügen und sein gebührlich zeit als bis um mitternacht fleißig auswarten und nach verrichtung seiner wach, als wenn es zu mitternacht 12 schlägt, ungefähr einhalb stund aufwecken und nit von der wach gehen bis zuvor den andern, deme die nachtwache sein wird . . . , so solle auch der ander wächter, so nachwachen soll, alsbald er geweckt, auf die wach zu treten und die ander halbe nacht zu wachen schuldig sein[1])«. Einen Stellvertreter zu schicken ist erlaubt, nur darf dieser nicht zu jung und von schlechtem Ruf sein[1]). Verletzung der Wachtpflicht wird in Förrenbach und Ellenbach[1]) mit »ein ort eins gulden« bestraft.

An Stelle der Nachtwachen oder auch neben ihnen sind ein weiteres Mittel, sich des Diebsgesindels zu erwehren, die Haussuchungen, die in Eltersdorf die Zwölfer beschlossen haben, »dieweil oft bei tag, nacht, zu dorf und feld schaden geschicht und niemand weiß, ob es frembde oder hiesige leut thun«. »Wo dann jemand sträflich erfunden würde, der soll nach gestalt seiner mishandlung gestraft werden, darnach habe sich jedermann zu richten«[2]).

9. Die Fleischschauer und Fleischsetzer: Sie können sich naturgemäß nur in Orten mit reicher entwickeltem Gewerbsleben finden. Als einen solchen Ort lernten wir bereits das auch in anderer Hinsicht recht fortgeschrittene Dorf Prettfeld[3]) kennen. Ebendort fungieren auch:

10. Die Brotschauer: Entsprechend der Tätigkeit der Fleischschauer und Fleischsetzer fällt den Brotschauern die Aufsicht über Qualität und Quantität des feilgebotenen Backwerkes zu.

11. Die Gemeindeforstmeister: Wie die Herrschaft für ihre herrschaftlichen Wälder, so können sich auch größere und mit reich differenziertem Beamtenstab ausgerüstete Gemeinden wie Prettfeld für ihre Gemeindewälder eigene Gemeindeforstmeister leisten[4]).

12. Die Dorfschulmeister: Die Unterrichtung der Dorfjugend besteht zumeist aus dem Beicht-Unterricht und liegt also

[1]) M.S. 592 fol. 141—146, ferner Gemeindeordnung zu Förrenbach.

[2]) Akt 4. 7/1 Nr. 504—506.

[3]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.

[4]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185, »gemeiner anlaß über das holz . . . darüber hat die gemeinde zwei forstmeister gesetzt«.

gewöhnlich, so in Heroldsberg und in Sachsen, in den Händen des Geistlichen[1]). Doch finden sich vereinzelt auch eigene Dorfschulmeister erwähnt, so in Burgfarrnbach um das Jahr 1538 als »gemeiner knecht[2])«. Zwei Dezennien später (1562) treffen wir in Eschenau Fürth, Gräfenberg und Rüsselbach je einen »lateinischen«, in Altdorf aber einen »lateinischen« und »deutschen« Schulmeister an[3]).

13. Die Gottshauspfleger: Neben den bisherigen weltlichen sind als kirchliche Dorfbeamte vor allen Dingen die Gottshauspfleger zu nennen, meist drei Männer[4]), in Altensittenbach ist nur von zweien die Rede[5]). Wie unsere moderne Kirchenverwaltung, so haben auch sie vor allem die Überwachung des Kirchenfiskus zur Aufgabe.

14. Die Frühmeßpfleger: Finden sich in Orten mit eigener Frühmesse[6]). Ihre Funktion ist analog der Tätigkeit der Gottshauspfleger.

15. Die Mesner: Wie die Hirten, so sind auch die niederen Kirchendiener, die Mesner oder Kirchner, unbeerbte Mundleute[5]). Im Gegensatz zu den Geistlichen unterstehen sie der weltlichen Gerichtsbarkeit[7]). In manchen Gemeinden bewohnt der Mesner in der Nähe der Kirche ein eigenes zum Privatbesitz der Gemeinde gehöriges Mesnerhaus[5]). Bemerkenswert ist eine Notiz der Katzwanger Gemeindeordnung, wonach der Kirchner vor seiner Dingung sich dem Gotteshaus mit 300 fl. (!) durch zwei Dorfgenossen verbürgen muß[8]). Wie anderwärts dem Hirten, so fällt in Förrenbach[9]) dem Mesner als Nebenaufgabe das »Zur-Gemein-Bieten« zu.

Nachdem wir die Dorfbeamten und ihre Funktionen kennen gelernt haben, bleibt noch übrig auf die schon am Ende des vorigen Abschnittes berührten Beziehungen der Dorfbeamten zu der Herr-

---

[1]) Nach den gütigen Mitteilungen des Herrn Lehrer Pröll: Kirchenvisitationsprotokolle S. 1 L. 296 Nr. 2.

[2]) Akt 4. $^{7}/_{1}$ Nr. 715.

[3]) Akt S. 1 L. 296 Nr. 2.

[4]) Akt D. 1884, M.S. 592 fol. 356—367, Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400.

[5]) Akt S. 3 R. $^{2}/_{3}$ Nr. 60.

[6]) Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400.

[7]) Akt D. 1884.

[8]) Akt S. 34. $^{1}/_{2}$ Nr. 400: » . . . und wann also ein meßner angenommen, so soll er dem gottshaus auf das wenigst dreihundert gulden mit zween hinter uns gesessenen habhaften männern zu verbringen schuldig sein und außerhalb solcher burgschaft keineswegs auf oder angenommen werden«.

[9]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.

schaft einerseits und der Dorfgemeinde anderseits zurückzukommen. Wie früher die Dorfordnungen und Gemeindeversammlungen, so sollen uns jetzt die Beamtenwahlen als Kriterium dienen.

Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei speziell die Wahl der Gemeindevorsteher. Diese Wahl der Dorfführer ist in der Regel eine indirekte d. h. es werden zunächst z. B. in Eschenbach[1]), »mit gemeiner frag und anzal der stimmen« durch die Gemeinde vier Wähler bestimmt. Diese Wähler sollen sodann vier Männer, »bei denen man sich fürderung des gemeinen nutz versehen mag« der Gemeinde als Vierer des nächsten Jahres vorschlagen. Der Gemeindeversammlung bleibt dann noch das Bestätigungsrecht[2]). Anders ist es in Ellenbach[3]) Brauch. Dort wählen die alten zwei Vierer und die Gemeinde je für sich einen Wähler, die dann »mit vorgedachten herrn pflegers rat« wieder aus den zwei bisherigen Führern einen und aus der Gemeinde einen anderen zu künftigen Führern ernennen.

Das gleiche gilt von Förrenbach[2]), dessen Verfassung der von Ellenbach ja in den meisten Punkten gleich ist. Wiederum ein anderes Wahlsystem weist hingegen Zirndorf auf[3]). Dort hat die Gemeinde als Gesamtheit überhaupt kein Stimmrecht, sondern die bisherigen Vierer wählen sich aus ihr sechs Mann heraus, und diese zehn Mann zusammen wählen dann die neuen Vierer. Im schroffen Gegensatz hiezu behält sich in Höfles[4]) die Gemeinde das ausschließliche Recht der direkten Wahl seiner Beamten vor. Dort kommt also die vermittelnde Funktion der Wähler in Wegfall und die Wahl geschieht einfach »durch gemeine umfrag nach anzahl der meisten stimmen«. Die Wahlen finden, wie wir wissen, jährlich am Gemeinde-Rechnungstag statt[5]).

---

[1]) Akt D. 1884.

[2]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.

[3]) M.S. 592 fol. 141—146; Akt 4. $^7/_2$ Nr. 3185.

[4]) Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189, siehe auch Gemeindeordnung zu Schossarts Akt S. 1 L. 360 Nr. 11.

[5]) Zur Feier solcher Wahltage sind in Katzwang (Akt S. 34. $^1/_2$ Nr. 400) »kinderzechen« üblich! »Item wann solche gemein rechnung und erwählung der neuen burgermeister beschicht, dieweil voralters und bis uf diese zeit in gebrauch gewesen, dass den kindern im dorf Katzwang in das wirtshaus zu gehen vergönnt und ihnen brot und bier, was und wieviel sie essen und trinken mögen, gegeben worden, aber nit gestattet viel oder wenig heim zu tragen, so soll solches fürder auch also gehalten werden«.

Indessen sind diese Wahlen mehr Ersatzwahlen als Neuwahlen, d. h. man ist — und dies gilt auch von den Beigeordneten und Gottshauspflegern — stets darauf bedacht, einen Teil der bisherigen Beamten in ihrem Amt zur besseren Einführung der Neuhinzukommenden zu lassen, sodaß die Ablösung z. B. in Alfeld[1]) in der Weise geschieht: es werden die Führer, die bereits zwei Amtsjahre hinter sich haben, entlassen, die anderen beiden Vierer werden wieder gewählt d. h. neu verpflichtet, während zwei andere Gemeinsverwandte neu gewählt werden[2]). Die Voraussetzung zum Wahlrecht und zum Gewähltwerden ist, daß man in der betreffenden Gemeinde ansässig ist und Grund und Boden besitzt. Sind vier Dorfmeister zu wählen, so werden meist zwei Vollbauern und zwei Köbler auserlesen, in Gemeinden mit ungerader Anzahl der Vorsteher haben die Vollbauern die größeren Rechte[3]). Ähnliches gilt in gemischten Gemeinden. Im allgemeinen »soll keiner eigenschaft unterthan vom viererampt ausgesondert[4])« d. h. ausgeschlossen werden. Die verschiedenen Herrschaften sind begreiflicherweise sehr darauf aus, daß ihre Untertanen bei der Wahl berücksichtigt werden. So werden in Zirndorf, wo hauptsächlich markgräfliche Untertanen und solche von Nürnberger Bürgern sitzen, immer je zwei von dieser und zwei von jener Herrschaft zu Vierern gewählt[5]). Anders in Eschenbach[4]), wo drei Grundherrnschaften ihre Interessen geltend machen. Dort hat, wie auch in anderen Orten bei ähnlichen Fällen, der Gemeinherr d. h. die Ebner Anspruch auf Besetzung von zwei Bürgermeisterämtern, die Tetzel und Imhof aber nur je von einem dieser Ämter.

Von den übrigen Beamten werden die Obmänner meist nicht in der ordentlichen Versammlung und nicht von der Gemeinde bestimmt, sondern die Vierer »erkiesen sich mit ehister gelegenheit redliche verständige mann«. Nur in größeren Orten und Märkten hat sich auch hiebei ein besonders und wie »die ordnung der ratswahl zu Betzenstein[6])« zeigt, nicht wenig kompliziertes

[1]) M.S. 592 fol. 356—367, vergl. auch Akt S. 1 L. 373 Nr. 45.

[2]) Die Gottshauspfleger begleiten in Katzwang (S. 34. $^1/_2$ Nr. 400) ihr Amt mindestens drei Jahre lang.

[3]) Akt S. 34. $^1/_2$ Nr. 400.

[4]) Akt D. 1884.

[5]) Akt 4. $^7/_2$ Nr. 3185.

[6]) Rep. 95 S. 94 Nr. 265.

System herausgebildet. »Die ratswahl zum Betzenstein, so jährlich umb walpurgis furgenommen wurdt, darbei auch gewincklich ein gesandter des rats zu Nürnberg sein soll, wird gehalten, wie hernach folgt: erstlich soll die herrschaft einen wähler wählen, darnach wählen die des alten raths den andern wähler aus der gemein und dann die neuen wähler den dritten wähler aus dem alten rat. Diese drei wähler sollen auch das kunftig jahr des raths sein. . . . und die drei sollen noch sechs, die das kunftig jahr des raths bei ihnen seind, erwählen, damit der rat also mit neun unverlänmbten mannen besetzt sei«. Diese »neuerwählte des rats« und die Gemeinde wählen sodann je zwei Vierer.

Die Wahl der übrigen Beamten liegt meist in den Händen der Dorfführer und der Beisitzer. So werden von diesen in Eschenbach[1]) die Gottshauspfleger ernannt, die Vierer und neuen Gottshauspfleger wählen zusammen wieder die Feuerschauer[1]). In anderen Orten, wie in Ellenbach[2]), werden hingegen die Feuerschauer wie die Vierer durch eine eigene indirekte Wahl von der Gemeinde gewählt. Die Wahl oder vielmehr Dingung der niederen Dorfbeamten wie der Hirten scheint meist den Vierern überlassen zu sein. Den Mesner dingen die Gotteshauspfleger[1]).

Mehr als ein Amt soll ein Gemeindeglied nicht bekleiden. »doch ist der hohen obrigkeit dies orts unbenommen die hauptleut ihres gefallens zu setzen, ob sie schon zuvor vierer oder gottshauspfleger seind, dieweil solch ampt einer gemein nicht angehörig ist[1])«. Hier ist also der Dorfhauptmann direkt als herrschaftlicher Beamter gekennzeichnet. Um so verwunderlicher erscheint es, daß in Ellenbach die beiden Hauptleute mittels indirekter Wahl von der Gemeinde und den Führern gewählt werden[2]).

Wenn wir bei den Wahlen der Dorfbeamten lesen, daß sie »auf rat des pflegers hin[3])« geschehen, so dürfen wir annehmen, daß es sich dabei um eine Art Vorschlagsrecht handelt, das die Gemeindeherrschaft für sich in Anspruch nimmt. Jedenfalls ist es dem Gemeinherrn bei seinem sonstigen Einfluß ein leichtes, die Wahl nach seinem Sinn zu lenken, zumal da sämtliche Gemeindebeamte wie von der Gemeinde so auch von ihm verpflichtet und vereidigt

[1]) Akt D. 1884.
[2]) M.S. 592 fol. 141—146.
[3]) M.S. 592 fol. 141—146 sowie fol. 356—367.

werden[1]). So müssen sich die Vierer in Alfeld[2]) »zuförderst eidlich verpflichten einem pfleger zu Herspruck, dann einer gemeinde zu Alfeld«. Auch die Wähler bei den indirekten Wahlen werden vereidigt[2]), um so mehr, wenn sie wie in Betzenstein »auch das kunftig jar des rats sind[3])«.

Ebenso werden die Obmänner durch die Herrschaft und Gemeinde[4]) eidlich verpflichtet. Die niederen Dorfbeamten aber, die von den Vierern gedingt werden, müssen »in den verspruch des pflegers[5])«.

Wer zweimal zu ein und demselben Amt gewählt wird, braucht nicht neu vereidigt zu werden, sondern kann »mit erinnerung zuvor getanen eides bei dem anrühren an eidesstatt gelassen werden[6])«.

Den Pflichteid der neugewählten Führer der Gemeinde gegenüber empfängt einer der bisherigen Führer als Stellvertreter der ganzen Bauernschaft[7]). Die übrigen Beamten werden der Gemeinde durch die neuen Dorfmeister verpflichtet. Streng wird besonders den Führern und Beisitzern eingeschärft, daß sie, was »im tisch«

[1]) Akt D. 1884; S. 3 R. $^2/_3$ Nr. 60 (Salb.).

[2]) M.S. 592 fol. 356—367.

[3]) Rep. 95 S. 94 Nr. 265 »der wähler eid: ein jeder der zu einem wähler benennt wird, soll geloben und sweren, daß er die andern sechs des rats getreulich will helfen wählen, die redlich unverleumbt mann sein und die er acht, daß sie gemeinem nutz am nutzlichsten sein . . .« (Im übrigen dem Folgenden gleich.)

»Der erwählten des rats eid: es soll ein jeder, der zu einem des rats erwählt ist, geloben und sweren, daß er in allen sachen, so an rat gelangen getreuen rat geben will, nach seiner besten verständigung. Und was im rat gehandelt, das sich zu verschweigen geburt, dasselbig ungenant öffnen, sondern sein leben lang verschwiegen halten und das er auch in burgerlichen und peinlichen sachen rechte urteil will sprechen, dem armen als dem reichen, wahre kundschaft in dem, darum er erfordert werd, geben nach aller seiner verständigung, und das nicht unterlassen, weder durch lieb, leid und neid, gab, freundschaft oder feindschaft, noch ichts anders dardurch die wahrheit oder gerechtigkeit möcht verhindert werden ohne geverde«.

»Der vierer eid: es soll ein jeder, der zu einem vierer verordnet ist, geloben und sweren, daß er dem gemeinen nutz woll getreulich sein, und so er in zeit seins vierer ampts zum rat oder gericht erfordert werde, daß er seinen getreuen rat nach seiner besten verständigung woll geben, und was also im rat gehandelt . . .« (Fortsetzung wie oben.)

[4]) Gemeindeordnung zu Förrenbach.

[5]) Akt S. 3. $^2/_3$ Nr. 60.

[6]) Akt D. 1884.

[7]) Akt 4. $^7/_1$ Nr. 1189; Akt S. 1 L. 360 Nr. 11; Akt S. 1 L. 562 Nr. 38.

besprochen wird, nicht ausplaudern, selbst ihrer Familie auch nicht das geringste mitteilen dürfen[1]).

Die übergeordnete Stellung der Gemeinde ihren Beamten gegenüber kennzeichnen Wendungen, wie »es wird den führern befohlen[2])« oder »nach rat der, die ein gebald haben von einer gemein[3])«. In solchen Gemeinden, ich verweise auf Burgfarrnbach, Tetzelhofen[4]) und die Gemeinde zum Schossarts[5]), macht selbst jeder Dorfmeister mehr den Eindruck eines primus inter pares. Jedoch ist, wie schon angedeutet, die Herrschaft im allgemeinen aus begreiflichen und wohl nicht immer selbstlosen Gründen darauf bedacht, die Autorität der Dorfbeamten zu stärken und zu vermehren. Zum Teil freilich wird sich die größere Gewalt und Selbständigkeit der Beamten auch aus dem autonomen Gemeindeleben selbst und ohne herrschaftliche Beeinflussung frei entwickelt haben. So in Prettfeld[1]), das in mehr wie einer Hinsicht einen recht freien Eindruck macht. Dortselbst hängt die Gültigkeit der Gemeindebeschlüsse von der Bewilligung der »ehrsamen« Vierer ab, die die höchste entscheidende Instanz bilden und ohne deren Wissen nichts geschehen darf. »Dieselben vier Dorfmeister«, heißt es in der Zirndorfer Ordnung[6]), »samentlich und eintrechtiglich sollen v o l l e n gewalt haben unter uns der ganzen gemein zu gebieten und zu verbieten alles, das uns und unser beder herrschaft nutz und gut ist, oder schad mag sein . . . . . und des ersten welcher der wern unter der gemein, der solch gebot oder verbieten der vier dorfmeister fremdlich verschmeckt und nit halten wolt, der soll verfallen sein seinem herrn hinter dem er sitzt ein summer habern und der gemein zu Zirndorf vierzig pfenning«. In Eschenbach[7]) wird Ungehorsam gegen die Vierer mit 1 fl. bestraft, ebenso in Höfles[8]), in Tampach[9]) aber mit 2 fl., nämlich 1 fl. gegen die Gemeinde und 1 fl. gegen den Gemeindeherrn. Eine besondere Strafe steht auf dem »schmählich einreden«. Die Strafe hiefür lautet z. B. in

[1]) Akt 4. 7/2 Nr. 2185.
[2]) Akt 4. 7/1 Nr. 715.
[3]) Akt S. 1 L. 353 Nr. 17.
[4]) Gemeindeordnung zu Tetzelhofen.
[5]) Akt S. 1 L. 360 Nr. 11.
[6]) Akt 4. 7/2 Nr. 3185.
[7]) Akt D. 1884.
[8]) Akt 4. 7/1 Nr. 1189.
[9]) Akt 4. 7/1 Nr. 277.

Altensittenbach[1]): einem Dorfmeister gegenüber einen halben Gulden, einem Feuerschauer gegenüber 30 Pfennig (in Vischbrunn 60 Pfennig[2]), dem geschworenen Knecht gegenüber 15 Pfennig und einem Gemeinsverwandten gegenüber, der, wie es seine Pflicht ist, von einem Vergehen Anzeige erstattet, 60 Pfennig.

Überblicken wir zum Schluß nochmals den ganzen Abschnitt über die Dorfverfassung, so können wir kurz zusammenfassend sagen: Die Verwaltungstätigkeit in unseren freieren wie unfreieren Dorfgemeinden ist eine recht rege und intensive, der Beamtenstab im allgemeinen ein reich gegliederter und gut organisierter. Die Bestimmungen und Verbote der mehr autonomen Verwaltungen sind nicht wesentlich weniger streng als bei den unfreieren Dorfgemeinden; vielmehr müssen wir hauptsächlich in dem Bewußtsein der freien Selbstbestimmung und in dem Gefühl, sein eigener Zuchtmeister zu sein, einen ideellen Vorzug der freien Dorfgemeinden erblicken. Der Einfluß der Herrschaft, besonders des Gemeindeherrn, in unseren meist gemischten Dorfschaften spricht am deutlichsten aus den Dorfordnungen und hier wieder vor allem aus den Bestimmungen über Dorfpolizei und Gemeinde-Versammlungen. Eine gewisse Bevormundung fehlt nirgends. Will man eine Unterscheidung treffen, so erscheint die von den Grundherrschaften ausgehende Kuratel drückender als die landesherrschaftliche; unter den Landesherrschaften wiederum kann das reichsstädtische Regiment im Vergleich zu dem markgräflichen als eine, wenn auch nicht weniger intensive, so doch dem genossenschaftlichen Gefühl der Bauern milder erscheinende Bevormundung angesehen werden.

[1]) M.S. 592 fol. 370—375; Akt S. 1 L. 368 Nr. 101.

[2]) Akt S. 1 L. 373 Nr. 45.

Lebenslauf.

Ich, Georg Friedrich Alfred Graf, wurde am 30. April 1883 zu Partenstein bei Lohr a. M. (Unterfranken, Bayern) als der Sohn des damaligen Dekans, jetzigen Kgl. protestantischen Pfarrers August Friedrich Christian Graf und seiner Ehefrau Henriette Graf geb. Memmert geboren. Ich wurde in der Konfession meiner evangelisch-lutherischen Eltern erzogen und besuchte die Vorbereitungsklassen der städtischen Handelsschule sowie das humanistische Gymnasium in Nürnberg, wohin mein Vater im Frühjahr 1889 versetzt worden war. Im Herbst 1904 absolvierte ich das humanistische Gymnasium in Fürth i. B. und studierte sodann in München und Tübingen je zwei und daran anschließend in Erlangen vier Semester Philosophie, Völkerkunde und Germanistik, vor allem aber allgemeine Geschichte, Kunst- und Literatur-Geschichte. Dankbar gedenke ich meiner hochverehrten Lehrer und erwähne besonders die Namen: Munker, Ranke, Günther, v. Heigel, Riezler, Götz, Sapper, Hensel, Fester, Steinmeyer, Pechuel-Lösche, Beckmann und Haack. Durch wiederholte Reisen in Deutschland, Österreich, Schweiz und Ober-Italien sowie durch häufigen Besuch von Museen, Bibliotheken und Archiven suchte ich den Mangel an praktischer Anschauungsmöglichkeit auszugleichen und meinen Bildungsgang zu ergänzen. Von Juli 1907 bis Frühjahr 1908 war ich am Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg behufs Herstellung obiger Arbeit praktisch tätig.



